

1. Februar 2022

Förderrichtlinie Ehrenamtsfond

1. Zuwendungszweck

Die Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements und Wertschätzung für zahlreiche ehrenamtliche Projekte, emotionale Integration Zugewanderter und ihrer in Deutschland aufwachsender Nachkommen ist aus lokalpolitischer Sicht von hoher Bedeutung. Sie terminiert einen hohen Anteil der Motivation, sich um eine ganzheitliche gesellschaftliche Teilhabe zu bemühen. Erfolgt Integration nur in Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens wird dies häufig als parallelgesellschaftliches Leben wahrgenommen. Emotionale Integration erfolgt insbesondere über tatsächlich gelebte Kontakte mit Menschen aus der Aufnahmegesellschaft. Sie folgt daher einem ganzheitlichen und wechselseitigem Verständnis und sollte als wichtiger Faktor der Akzeptanz einer pluralen und vielfältigen Gesellschaft sowie die Einstellungen zu weiterer Zuwanderung und Flüchtlingsaufnahme erkannt werden.

Die Arbeit der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe bleibt dabei von besonderer Bedeutung für den Zuwendungszweck der Förderung des direkten Austauschs zwischen Geflüchteten und Aufnahmegesellschaft.

2. Zuwendungsgegenstand

Die Förderung der Ehrenamtsprojekte soll eine niederschwellige Hilfe für Ehrenamtliche darstellen und ihr Projekte finanziell zu unterstützen. Zentral ist dabei stets die Begegnung zwischen den Menschen, die Hilfe zur Selbsthilfe, Annäherung an die Aufnahmegesellschaft selbst sowie die Stärkung des Wissenstransfers, Ermutigung zur gesellschaftlichen Beteiligung.

Gefördert werden integrative und gesellschaftsstärkende Aktivitäten der Ehrenamtskreise und Vereine oder Organisationen im Landkreis Böblingen sowie Initiativen und Projekte zur Erreichung oben genannter Ziele.

Zuwendungsfähige Vorhaben sind demnach beispielsweise:

- Förderung einer Fahrradwerkstatt oder eines ehrenamtlichen Nähkurses über die Erstattung der Materialkosten oder Raummieten.
- Förderung eines ehrenamtlichen organisierten Deutschkurses über Honorarkosten.
- Maßnahmen zur Akquise weiterer Ehrenamtlichen.
- Malwerkstätte und andere Aktivitäten für Kinder aus der Aufnahmegesellschaft mit Zuwanderer- oder geflüchteten Kindern.
- Begegnungsformate zwischen Eltern aus Aufnahmegesellschaft und Zuwanderern oder Geflüchteten.
- Initiativen von Vereinen zur Aufnahme von Zuwanderern und Geflüchteten.
- Dokumentationen von Begegnungs- und Beteiligungsprojekten sowie Veranstaltungen (z. B. in Form von Denkwerkstätten) zum Wissenstransfer oder zur Aktivierung der Aufnahmegesellschaft zu den Themen Integration und Migration sowie zum Abbau rechtsradikaler Tendenzen.

Grundsätzlich haben alle Ansätze zur Integration in allen Lebensbereichen die Chance auf eine finanzielle Förderung mit Ausnahme religiös intendierter Initiativen. Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Maßnahmen zur Förderung einzelner Personen.

3. Zuwendungsempfänger und Kriterien der Zuwendungsgewährung

Zur Bewerbung aufgerufen sind insbesondere Kommunen, Organisationen, Migrantenverbände, Initiativen, informelle Netzwerke sowie Privatpersonen.

Die gleichberechtigte Mitwirkung von Zuwanderern und Geflüchteten wird ausdrücklich begrüßt. Maßnahmen, die Zuwanderer und Geflüchtete nicht nur adressieren, sondern nachweisen, dass diese ihre Erfahrungen und Meinungen in der Konzeption und Umsetzung mit einbringen können, werden vorrangig gefördert.

Besonders gefördert werden zudem Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsmanagements im Zuge der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement entstehen.

Schließlich kann der Innovationsgrad eines Ansatzes ausschlaggebend für die Förderung bewertet werden. Neuen, noch unerprobten Ansätzen wird dann der Vorzug gegeben.

4. Zuwendungsvolumen, Art und Dauer

Die Höhe der einzelnen Förderung richtet sich nach Kosten der zu fördernden Maßnahme soll jedoch die maximale Förderhöhe von 2.000 € pro Antrag nicht überschreiten. Insgesamt stehen im Haushalt 2022 für die Förderung ehrenamtlicher Projekte 20.000€ zur Verfügung. Die Zuwendung erfolgt durch die Übernahme der im Förderantrag kalkulierten Kosten im Vorfeld der Umsetzung. Die Dauer der Förderung beschränkt sich auf ein Jahr bei Bewilligung des Antrags.

5. Zuwendungsvoraussetzung

Grundlage für eine Zuschussgewährung ist die Einreichung eines schriftlichen Antrags, der das Projektziel sowie die Maßnahme erläutert und die kalkulierten Kosten listet. Die Einreichung der Anträge ist im laufenden Jahr möglich. Aufgrund der limitierten Haushaltsmittel wird bei den Förderzusagen auf eine balancierte Auslastung über das Jahr verteilt gerechnet. Je nachdem wann Sie Ihren Antrag einreichen, kann es also sein, dass mögliche Mittel erst einige Monate später verbindlich zur Verfügung gestellt werden können.

Zudem muss man sich zu einem Abschlussbericht bzw. Verwendungsnachweis verpflichten. Dieser muss zum Ende der Projektlaufzeit eingereicht werden. Dargelegt werden muss, dass es bei allen Maßnahmen Mitbestimmungsmöglichkeiten für Zuwanderer und Geflüchtete gibt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss im Landkreis Böblingen erfolgen und Zielgruppen avisieren, die im Landkreis leben.

Zudem werden Doppelförderungen ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, die Zuwendung des Landkreises mit anderen Zuwendungen zu kombinieren.

6. Zuwendungsverfahren und Verwendungsnachweis

Förderinteressierte wenden sich an das Sachgebiet „Integrationsmanagement und Ehrenamtskoordination“ des Amts für Migration und Flüchtlinge:

Alexander Kozak

Sachgebietsleitung Integrationsmanagement und Ehrenamtskoordination

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Tel.: 07031/6632238

[E-Mail: a.kozak@lrabb.de](mailto:a.kozak@lrabb.de)

www.landkreis-boeblingen.de

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt über ein Antragsformular, das der Förderrichtlinie zugehörig ist.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zum Ehrenamtsfond tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

8. Anlagen

Projektantrag

Verwendungsnachweis